

**Satzung**  
für den Förderverein  
**„Förderer des Cottbuser Schwimmsports e.V.“**

**Förderverein**  
**„Förderer des Cottbuser Schwimmsports e.V.“**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.09.2012**

# **Satzung**

für den Förderverein

## **„Förderer des Cottbuser Schwimmsports e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderer des Cottbuser Schwimmsports“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Abteilung Schwimmen des PSV Cottbus 90 e.V. und zwar durch die Förderung des Schwimmsports in allen seinen Varianten wie das Anfängerschwimmen, den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
2. Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen:
  - Beiträgen und Umlagen
  - Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungenbeschafft und eingesetzt werden.
3. Die Ziele und Zwecke des Fördervereins werden insbesondere durch Förderung von folgende Maßnahmen des PSV Cottbus 90 e.V. Abteilung Schwimmen verwirklicht:
  - a) zur Beschaffung von Trainingsmaterialien und Wettkampfausrüstung
  - b) zur Förderung Unterstützung von Trainingslager- und Wettkampfkosten
  - c) zur Förderung von Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern, Übungsleitern und Trainern
  - d) zur Unterstützung der gemeinsamen Außendarstellung aller Sportler (Bekleidung, Equipment)
  - e) zur Unterstützung beim Sportlertransport zu Wettkämpfen und Trainingslagern
  - f) für Ehrungen von Sportlern, Trainern, Übungsleitern und Funktionären
  - g) zur Beschaffung von Büromaterialien und -technik
  - h) zur Unterstützung der Außendarstellung des PSV Cottbus 90 e.V. Abteilung Schwimmen
  - i) zur Unterstützung von Wettkampfveranstaltungen
  - j) zur Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Freizeitaktivitäten mit den Schwimm- und Sportjugenden der (Schwimm-)sportverbände
  - k) zum Aufbau und Pflege von Bestenlisten
  - l) um den Kontakt zwischen aktuellen und ehemaligen Sportlern, Übungsleitern, Trainern und Funktionären zu fördern und zu erhalten
4. Es werden Sportler von allen Trainingsgruppen gefördert.

# **Satzung**

für den Förderverein

## **„Förderer des Cottbuser Schwimmsports e.V.“**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Natürliche Personen können ohne Altersbeschränkungen Mitglieder des Vereins werden. Zum aktiven oder passiven Wahlrecht müssen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Juristische Personen können Mitglied werden, sie haben dabei mindestens eine natürliche Person für ihre Vertretung zu benennen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie wie eine natürliche Person 1 Stimme. Die Stimme wird durch einen der benannten Vertreter, der vorher zu bestimmen ist, ausgeübt.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind und gleiche Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied besitzt.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich erklärt werden muss;
  - b) durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
  - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
  - e) durch Löschung des Vereins aus dem Register.

## **Satzung**

für den Förderverein

### **„Förderer des Cottbuser Schwimmsports e.V.“**

7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
8. Der Jahresbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (e-Mail, Schreiben oder Briefpost) an die zuletzt bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
  - f) die Festlegung der Beitragsordnung
  - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge

## **Satzung**

für den Förderverein

### **„Förderer des Cottbuser Schwimmsports e.V.“**

- i) die Änderung der Satzung
  - j) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied in Textform (e-Mail, Schreiben oder Briefpost) an die zuletzt bekannte Adresse innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Widersprüche sind binnen 14 Tagen dem Vorstand bekannt zu geben

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Vertreter des PSV Cottbus 90 e.V. Abteilung Schwimmen (ohne Stimmrecht)
  - e) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können (ohne Stimmrecht)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist analog den Richtlinien der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.

## **Satzung**

für den Förderverein

### **„Förderer des Cottbuser Schwimmsports e.V.“**

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und der Entwurf der Satzungsänderung der Einladung beigelegt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PSV Cottbus 90 e.V. Abteilung Schwimmen, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 11 Vereins- und Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand kann Vereins- und Geschäftsordnungen aufstellen, die für alle Mitglieder verbindlich gelten sollen.
2. Die Vereins- und Geschäftsordnungen sind der Satzung untergeordnet und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Ordnungen.
4. Eilbedürftige Maßnahmen dieser Ordnungen können sofort angeordnet werden, sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so sollen die Bestimmungen dieses Rechts auf die Satzung Anwendung finden. Die übrigen Bestimmungen bleiben dabei unberührt.
2. Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Cottbus, 06.09.2012